

Vereinsstatuten des Vereines "Factbox - Verein für Kommunikation"

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Factbox - Verein für Kommunikation".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in A-1090 Wien.
- (3) Die Errichtung von nationalen Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§2 Zweck des Vereines

(1) Zweck des Vereines, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die Förderung von tatsachenbezogener Kommunikation, die Förderung der Recherchearbeit, die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Kommunikation, die Erforschung neuer Kommunikationsformen, die Bereicherung des kommunikativen Lebens, die Vernetzung bestehender und neu entstehender Formen der Kommunikation und die Förderung der Kommunikation von Menschen und Initiativen.

§3 Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch ideelle (3.1.) und materielle Mittel (3.2.) aufgebracht.

3.1. Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben
- b) Vorträge und Versammlungen
- c) Exkursionen
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Expertengesprächen und Diskussionsveranstaltungen
- e) Herausgabe von (periodischen) Publikationen
- f) Einrichten von Archiven, Sammlungen und Bibliotheken
- g) Die Etablierung einer Kommunikationsplattform im Internet
- h) Produktion von digitalen Medien, Infomaterialien, Katalogen, Film-, Foto- und Videoproduktionen
- i) Veranstaltung von Workshops und Seminaren
- j) Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- k) Veranstaltung von Wettbewerben
- l) Durchführung von Forschungsprojekten und Studien
- m) Bereitstellung von Infrastruktur wie analoge und digitale Netzwerke und Plattformen
- n) Das Schaffen von elektronischen Informations- und Kommunikationsportalen
- o) Das Betreiben von Newslettern und E-maildiensten zur Kommunikation der Mitglieder und Interessierten
- p) Die Beteiligung an Kapitalgesellschaften und anderen Gesellschaftsformen
- q) Das Errichten von Stiftungen, Fonds und anderer Finanzierungsinstrumente

3.2. Materielle Mittel

Als erforderliche materielle Mittel dienen:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden
- d) Sammlungen
- e) Bausteinaktionen
- f) Vermächtnisse
- g) Schenkungen
- h) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- i) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- j) Sponsoring,

- k) Erträge aus Flohmärkten, Märkten und Messen
- l) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen,
- m) Verkauf vereinseigener Publikationen
- n) Einnahmen aus Marketing und Werbung
- o) Einnahmen aus Vermietungen
- p) Erstellung von Expertisen und Erfüllung von Fachaufträgen

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied dieses Vereines kann jede natürliche oder jede juristische Person werden.
- (2) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftliches Ansuchen durch den Bewerber zu stellen. Das Präsidium des Vereines entscheidet über die Aufnahme, die dem Beitrittsbewerber schriftlich mitgeteilt wird. Bei Ablehnung des Antrags ist keine schriftliche Mitteilung oder Begründung erforderlich.
- (3) Arten der Mitgliedschaft
 - a) Gründungsmitglieder sind die Proponenten. Jedes Gründungsmitglied muss eine natürliche Person sein und ist ordentliches Mitglied.
 - b) Ordentliche Mitglieder haben passives Wahlrecht und aktives Wahlrecht mit einer Stimme in der Generalversammlung.
 - c) Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht, jedoch Anspruch auf den Genuss der allgemeinen Vorteile aus dem Verein.
 - d) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht, jedoch Anspruch auf den Genuss der allgemeinen Vorteile aus dem Verein. Sie können die Höhe ihres Förderbeitrags pro Jahr frei gestalten; ein Mindestbetrag für fördernde Mitglieder ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Fördernde Mitglieder müssen kein Aufnahmansuchen stellen. Der Förderer und sein Förderbeitrag sind vom Präsidium auf Seriosität zu prüfen. Bei Verdacht auf Verstoss gegen die Menschenrechtskonvention oder gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten durch das mögliche fördernde Mitglied ist vom Präsidium das Förderansuchen präventiv und unbegründet abzulehnen.
 - e) Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht, jedoch Anspruch auf den Genuss der allgemeinen Vorteile aus dem Verein. Sie müssen sich durch besondere Leistungen und Initiativen im Sinne der Vereinsziele ausgezeichnet haben. Die Evaluierung und Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch das Präsidium durchgeführt. Bei der Abstimmung ist eine einfache Mehrheit des Präsidiums gefordert. Bei Verdacht auf Verstoss gegen die Menschenrechtskonvention oder gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten kann die Ehrenmitgliedschaft durch das Präsidium ausgesetzt oder aberkannt werden. Dazu ist Einstimmigkeit des Präsidiums notwendig.

§5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann vom Präsidium jährlich per Zweidrittelmehrheit neu festgelegt werden. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Außerordentliche Mitglieder zahlen grundsätzlich 50% (fünfundzig) der Beiträge die sie zu zahlen hätten, wären sie ordentliche Mitglieder.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereines besitzt das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung. Juristische Personen üben ihr aktives und passives Wahlrecht durch den laut Firmenbuch oder durch Kraft Gesetzes zur Vertretung nach außen Befugten aus.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied besitzt unabhängig von seinem Mitgliedsbeitrag nur eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Genuss aller allgemeinen Vorteile.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur regelmäßigen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Aktives und passives Wahlrecht ruhen, solange der Mitgliedsbeitrag nicht in voller Höhe einbezahlt ist.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, in allen die Mitglieder des Vereines betreffenden Fragen Solidarität zu wahren, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung als rechtsverbindlich anzuerkennen.

§7 Austritt und Ausschluss der Mitglieder

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mindestens drei Monate im Voraus anzuzeigen und wird mit

Beginn des folgenden Jahres rechtswirksam.

(2) Mitglieder, die gegen die Statuten verstoßen, die Beschlüsse der Generalversammlung nicht befolgen, gegenüber dem Verein und seinen Zielen ein illoyales Verhalten an den Tag legen, oder das Ansehen des Vereins schädigen bzw. wider die guten Sitten handeln, können durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss des Präsidiums kann gemäß §11 dieser Statuten (Schiedsgericht) eine Beschwerde an das Schiedsgericht eingebracht werden. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages führt zum Vereinsausschluss.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

§8 Organe des Vereines

- a) Präsidium
- b) Generalversammlung
- c) Schiedsgericht

§9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten (zugleich der Vorsitzende des Präsidiums)
- b) dem Generalsekretär (1. Stellvertreter des Präsidenten)
- c) dem Finanzsekretär (2. Stellvertreter des Präsidenten)

(2) Das Präsidium ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder beschlussfähig, wobei der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter vertreten sein muss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Proponenten bestellen in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit die ersten Präsidiumsmitglieder auf fünf Jahre. Danach werden die Präsidiumsmitglieder von der Generalversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Funktionsperiode beträgt jeweils fünf Jahre. Bei der Wahl führt ein Vertreter des Präsidiums den Vorsitz.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Präsidiums und die Generalversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der in den Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse.

(5) Der erste oder zweite Stellvertreter des Vorsitzenden hat diesen im Verhinderungsfall in vorangeführter Reihenfolge zu vertreten. Bei Verhinderung des gesamten Präsidiums ist durch den Vorsitzenden binnen vier Wochen ein neuer Versammlungstermin festzulegen.

(6) Alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung (§10) vorbehaltenen Aufgaben sind Aufgaben des Präsidiums. Das Präsidium ist bei Bedarf, jedoch zumindest ein Mal pro Jahr vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen ersten oder einen weiteren Stellvertreter (in der Reihenfolge gemäß Abs.1) einzuberufen. Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.

(7) Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Das "Vier-Augen-Prinzip" bildet die Grundlage dieser Vertretungsfunktion.

(8) Die Beschreibung aller operativen Aufgaben des Präsidiums und seiner Mitglieder ist in der Geschäftsordnung definiert.

(9) Jedes Präsidiumsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Rücktrittserklärung ist an die übrigen Präsidiumsmitglieder, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers bzw. mit der Bestellung eines interimistischen Nachfolgers durch das Präsidium wirksam. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist jedoch jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

(10) Den Präsidiumsmitgliedern obliegt die Führung und die Bestellung bzw. Kündigung von Mitarbeitern.

(11) Die nähere Vorgangsweise bestimmt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

§10 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, wobei der Jahresabschluss des Vorjahres der Generalversammlung vorzulegen und zu erläutern ist.

(1) Darüber hinaus ist die Generalversammlung einzuberufen wenn

- a) das Präsidium dies für notwendig erachtet
- b) der zehnte Teil (10%) der Mitglieder des Vereines unter Angabe des Grundes diese schriftlich beantragt oder

c) ein Erfordernis nach §9 Abs.9 dieser Statuten gegeben ist.

(2) Die Generalversammlung ist vierzehn Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitglieder hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, wobei alle nicht vertraulichen Unterlagen die Tagesordnung betreffend den Mitgliedern mitzuübermitteln sind. Die Einberufung kann ferner in den dem Verein zur Verfügung stehenden Medien kundgemacht werden. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Generalversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so kann sie eine halbe Stunde später bei Anwesenheit von jeder Zahl von Mitgliedern tagen bzw. die erforderlichen Beschlüsse fassen.

(3) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Präsidiums. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

a) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums.

b) Die Genehmigung der Bestellung der vereinsunabhängigen beideten Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

c) Änderungsvorschläge zu den bestehenden Statuten einzubringen, welche vom Präsidium innerhalb einer Frist der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind

d) die Vorschlagserrstattung für die Auflösung des Vereines und der Auftrag an das Präsidium, in Zusammenarbeit und Einvernehmen mit dem beauftragten Notar, dies im Wege einer Antragstellung im Rahmen einer zu diesem Zwecke, innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes, einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung durchzuführen

e) die Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes aus wichtigem Grund mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

(5) Anträge, welche in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor deren Zusammentritt beim Präsidium des Vereines in schriftlicher Form eingebracht werden.

§11 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§12 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

Die erste Geschäftsordnung des Vereines wird gemeinsam von Präsidium und Gründungsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Ausarbeitung des Vorschlages zur Geschäftsordnung obliegt dem Präsidium. Änderungen der Geschäftsordnung werden durch das Präsidium mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen. Sollte im Präsidium nach zwei Abstimmungsvorgängen keine Beschlussfassung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit möglich sein, so wird die Beschlussfassung an die Generalversammlung delegiert. In der Geschäftsordnung sind die Aufgabenbereiche des Präsidiums (Rechte und Pflichten) definiert.

§13 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit

Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§14 Ehrenkodex

Jedes Mitglied verpflichtet sich, nicht wider die guten Sitten zu handeln. Ferner verpflichtet sich jedes Mitglied, die Menschenrechte im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK] zu achten und danach zu handeln.

§15 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§16 Gründungskosten, Übergang von Rechten und Pflichten des Vorvereines

Sämtliche im Zuge der Vereinsgründung entstehenden Kosten werden von den Proponenten bezahlt und nach Konstituierung des Vereines von diesem diesen refundiert.

- Schluss -